



N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

S e e m a n n

(Lichtspielgewerbe),

R i e m e r

(Kunst - Literatur),

v. K u l e s s a

(Volkswohlfahrt),

v. E r d b e r g

(") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer
gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Fildienst der Ufa .Revue ist Trumpf II „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Antragsteller Herr von M o n b a r t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der
Beschwerde äusserte sich der Vertreter des Antragstellers
zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-
prüfstelle Berlin vom 14. Dezember 1925 - Nr. 11971-
wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Prüfstelle hat unter Abweisung des auf Zulassung
für Jugendliche gerichteten Antrags die Zulassung des Revue -
Szenen enthaltenden Bildstreifens für erwachsene Beschauer aus-
sprechen.

sprochen. Mit der auf Grund von § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes erhebenen Ansbekwerbe begehren zwei Beisitzer das völlige Verbot des Bildstreifens, weil durch seine Verbreitung in der Kleinstadt und auf dem Lande die schädliche Wirkung großstädtischer Neuen über den Rahmen der Großstadt hinaus erweitert und eine entsittlichende Wirkung ausgeübt werde.

II. Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Gegenüber der Tatsache, dass die Wiedervorlage der den Eingang des Bildstreifens bildenden Bildfolgen (Ballettszenen und Tänzerin mit Muff), über deren Verbot zur Vorführung vor Jugendlichen am 12. Dezember 1925 die Entscheidung Nr. 892 der Film-Oberprüfstelle ergangen ist, nicht auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes, sondern, wie der Sachwalter der Antragstellerin betont hat, nur versehentlich erfolgt ist, hat die Oberprüfstelle den Bildstreifen nur insoweit zum Gegenstand einer neuerlichen Prüfung und Entscheidung gemacht als er Teile enthält, die ihr am 12. Dezember 1925 noch nicht vorgelegen haben (orientalische Tänzerin, Tänzerin in Straussfederbekleidung, Tänzerinnen mit Hirschgeweih und Weintrauben, Märchenszenen).

Nach § 8 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 hat die von einer Prüfstelle erfolgte Zulassung der Bildstreifen für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Gewiss folgt hieraus für die mit der Anwendung des Gesetzes befassten Filmprüfstellen die Verpflichtung, bei Ausübung der ihnen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 obliegenden Wirkungsprüfung auch auf die voraussichtliche Wirkung der Vorführung des der Prüfung unterliegenden Bildstreifens in ausserhalb des Sitzes der Prüfstelle gelegenen Landesteilen und in nicht großstädtischen Bereichen

Bedaucht

Bedaucht zu nehmen. Die von den Beschwerdeführern mit Recht geforderte Rücksichtnahme auf kleinstädtische und ländliche Verhältnisse findet jedoch ihre tatsächliche und rechtliche Begrenzung darin, dass Voraussetzung für ein von den Prüfstellen aussprechendes Vorführungsverbot stets das Vorhandensein einer der in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes enthaltenen Verbotstatbestände ist.

Das ist vorliegend nicht der Fall.

III. Ein Bildstreifen ist geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn durch seine Vorführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zu erwarten steht. Die Darstellung körperlicher Nacktheit schlechthin ist nicht entsittlichend. Die Oberprüfstelle hat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, dass Nacktheit dann geeignet ist, entsittlichend zu wirken, wenn sie in künstlerischer, die Sinne erregender Form dargeboten wird.

Vorliegend handelt es sich um die filmbildliche Wiedergabe bühnenmäßiger Darbietungen eines großstädtischen Revue-Theaters im Rahmen einer Wochenchau. Wie es die Zeitung durch den Druck tut, so übermittelt die Wochenchau Ereignisse und Vorgänge der Gegenwart aus allen Gebieten täglichen oder zeitlichen Erlebens. Das Fehlen einer spielhaften Filmhandlung bringt es mit sich, dass Darstellungen dieser Art von dem Zuschauer lediglich als Chronik oder Zeitspiegel aufgenommen werden. In diesem Rahmen hält sich auch vorliegend die Darstellung einiger Szenen aus der Spielfolge einer Berliner Revue-Bühne. Die chronikgemäße Einstellung des Zuschauers gegenüber

gegenüber der Wehensehau lässt es als ausgeschlossen erscheinen, dass von ihrer Darbietung eine das sittliche Fühlen und Denken verschlechternde Wirkung ausgehen kann. Gegen die Freigabe der Wehensehau für nicht jugendliche Beschauer besteht mithin kein gesetzlicher Hinderungsgrund.

Die von der Oberprüfstelle in zahlreichen Entscheidungen eingekommene Stellung gegenüber der Darstellung reuunwürdiger Be- oder Entkleidungen im Rahmen spielhafter Bildstreifen wird durch diese den Fall einer Wehensehau regelnde Entscheidung nicht berührt.

IV. Eine andere Auffassung hat jedoch Platz zu greifen, wenn die Zulassung einer Wehensehau auch für jugendliche Beschauer beantragt ist. Hier ist, wie die Oberprüfstelle in ihrer den gleichen Gegenstand betreffenden Verentscheidung vom 12. Dezember 1926 bereits zum Ausdruck ^(hat) gebracht, allerdings die Gefahr einer übermäßigen Inanspruchnahme der Phantasie Jugendlicher auf geschlechtlichen Gebiet durch die Darstellung ungenügend bekleideter Tänzerinnen gegeben. Damit ist aber der Verbotstatbestand der Phantasieüberreizung im Sinne der strengeren Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes gegeben.

V. Unter Abweisung der auf ein Verbot abzielenden Beschwerde war daher das von der Prüfstelle ausgesprochene Verbot der Verführung der Wehensehau vor Jugendlichen in vollem Umfang zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

ubigt :
erungsinspektion



Beiger